

## Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vertragsbedingungen der art of style & action GmbH

Die nachfolgenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten für alle von der art of style & action GmbH erteilten Angebote, sowie durchgeführten Aufträge und erbrachten Leistungen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend (innerhalb 3 Tagen) schriftlich widersprochen wird.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand des Auftrags ist die Tätigkeit des Visagisten/ Make up artists/ Maskenbildners (nachfolgend Künstler/in) im Rahmen von Foto-TV- und Filmproduktionen, Events und Veranstaltungen (nachfolgend Werk) zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem/der Künstler/in und seinem Auftraggeber zu Stande. Die Agentur „art of style & action GmbH“ (im Folgenden „Agentur“ genannt), wird nur als Vertreterin des/der Künstlers/in tätig. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und zugleich für alle zusätzlichen und zukünftigen Geschäfte mit dem/der Künstler/in an.

1.2. Eine Haftung der Agentur für Forderungen, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem/der Künstler/in ergeben oder aufgrund gesetzlicher Regelungen gegenüber einem/r Künstler/in bestehen, ist ausgeschlossen.

### 2. Allgemeine Buchungsbestimmungen

Als Auftraggeber gilt derjenige, der bei der Agentur eine/n Künstler/in bucht, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Buchung sowie deren Bezahlung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber im Namen und im Auftrag des/r Künstlers/in ab.

Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Künstler kommt auf Vermittlung der Agentur, jedoch ohne diese als Vertragspartei, direkt zwischen dem Auftraggeber und dem/r Künstler/in zustande. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Privatsphäre der/s Künstlers/in zu respektieren und zu schützen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, persönliche Daten, Adressen oder Telefonnummern des/der Künstlers/in in irgendeiner Form zu speichern oder an Dritte weiterzugeben. Eine etwaige Kontaktaufnahme zum/r Künstler/in und Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem/r Künstler/in haben ausschließlich über die Agentur zu erfolgen.

Der/die Künstler/in kann immer als Basis nur für halbe Tage gebucht werden, jede weitere Stunde wird wie nachfolgend angegeben berechnet.

## Tarife 2021 Agentur die maske art of style & action GmbH

<u>Tarife</u>		<u>5 Std</u>	<u>6 Std</u>	<u>7Std</u>	<u>8 Std</u>	
<u>Visagisten</u>	bis 4 Std = 125,- €	145,- €	165,- €	185,- €	205,- €	jede weitere Std. 20,- €

–

<u>Tarife TV / Film</u>	<u>½ Tag</u>	<u>6 Std</u>	<u>7 Std</u>	<u>8 Std</u>	<u>9 Std</u>	<u>1/1 Tag</u>	
						<u>10 Std</u>	ab. 11.
Std =							
Studenten der Akademie je Std	bis 5 Std = 125,- €	145,- €	165,- €	185,- €	205,- €	225,- €	+ 20,- €
Youngprofessionals je Std	bis 5 Std = 200,- €	230,- €	260,- €	290,- €	320,- €	350,- €	+ 30,- €
Professionals je Std	bis 5 Std = 275,- €	315,- €	355,- €	395,- €	435,- €	475,- €	+ 40,- €

<u>Tarife Foto</u>	<u>½ Tag</u>	<u>5 Std</u>	<u>6 Std</u>	<u>7 Std</u>	<u>1/1 Tag</u>	
					<u>8 Std</u>	ab. 9. Std =
Studenten der Akademie	bis 4 Std = 125,- €	145,- €	165,- €	185,- €	205,- €	+ 20,- € je Std
Youngprofessionals	bis 4 Std = 200,- €	230,- €	260,- €	290,- €	320,- €	+ 30,- € je Std
Professionals	bis 4 Std = 275,- €	315,- €	355,- €	395,- €	435,- €	+ 40,- € je Std

## ZUSCHLÄGE

25% Wochenendzuschlag

50% ab 22.00 Uhr Nachzuschlag

100% bei Bodypainting / SFX

100% Bernd Bauer, 300% Bodypainting Bernd Bauer

zzgl. gesetzlicher MwSt.  
zzgl. Fahrtkosten  
zzgl. Unterkunft  
zzgl. Spesen

---

Pauschalhonorare bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Fallen über die Überstunden hinaus zusätzliche Produktionstage an oder wird die Durchführung des Auftrags verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die nicht vom/von der Künstler/in zu vertreten sind, z. B. bei nachträglich abweichenden Wünschen vom Briefing, schlechtem Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, Fehlern in analogen /digitalen Bilderstellungsprozessen, Nichterscheinen der Fotomodelle oder Darsteller, Reisegepäckverlust etc., steht dem/der Künstler/in für die weitergehenden Leistungen ein zusätzliches Honorar, das im Verhältnis zu dem ursprünglich für den Leistungsumfang vereinbarten Honorar steht, zu. Die Fremd- und Nebenkosten erhöhen sich in diesem Falle nach Aufwand. Reisezeit wird nach den Regelungen der Ziffer 4. abgerechnet. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Künstlers am vereinbarten Arbeitsort bei dem Auftraggeber zur vereinbarten Zeit. Der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter ist verpflichtet, während des Shootings/Drehs anwesend zu sein und seine Zustimmung zu der gestalterischen Auffassung der Künstler/in zu geben. Sofern weder der Auftraggeber selbst noch ein Bevollmächtigter bei dem Shooting/Dreh anwesend ist, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung eines weiteren Werkes gesondert zu honorieren.

## **Buchungsmodalitäten**

### **2.1. Optionen**

Optionsbuchungen sind terminverbindliche Reservierungen für die Tätigkeit des/der Künstler/in zu einem festgelegten Termin. Diese verfallen, wenn nicht spätestens drei Tage bis 17:00 Uhr vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Die Option verfällt sofort, wenn eine Festbuchung durch einen Dritten möglich ist und der portionierte Termin auch nach Rückfrage bei dem Auftraggeber, mit dem die Option vereinbart wurde, nicht zu einer Festbuchung führt. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine Erstopption, wird dem Auftraggeber der Rang der Optionen mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Reihenfolge nach. Eine Festbuchung stellt eine für den/die Künstler/in und den Auftraggeber verbindliche Auftragserteilung dar. Im Falle einer Festbuchung steht dem Künstler das vereinbarte Honorar auch dann in voller Höhe zu, wenn der Auftrag aus Gründen, die der/die Künstler/in nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht im vereinbarten Umfang durchgeführt wird. Sämtliche Anfragen und Angebote sind an die Agentur zu richten. Insbesondere haben Buchungen und Honorarverhandlungen sowie Auftragsbestätigungen und sonstige organisatorische Absprachen mit dem/der Künstler ausschließlich über dessen Agentur zu erfolgen. Bereits bei der Buchung bzw. in der Auftragsbestätigung muss der Auftraggeber den Vertragspartner des Künstlers nennen und ggf. seine Vollmacht, für den Vertragspartner einen Vertrag abzuschließen, schriftlich nachweisen.

### **2.2. Festbuchungen**

Hat ein Kunde ein Angebot schriftlich akzeptiert, so gilt der Vertrag als geschlossen. Bei einer Festbuchung hat der Auftraggeber anfallende Fremd- und Nebenkosten (z.B. Materialkosten, Requisiten, ggf. Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen bei Aufträgen außerhalb des Wohnortes des Künstlers nach den steuerlichen Vorschriften, Servicegebühren etc.) zu tragen und vorab in voller Höhe an den/die Künstler/in zu zahlen. Ansonsten ist der/die Künstler/in nicht verpflichtet, seine/ihre Tätigkeit in dem vereinbarten Umfang zu erbringen. Wird der ursprünglich erteilte Auftrag erweitert, ist der/die Künstler/in berechtigt, zusätzlich von ihm erbrachte Tätigkeit sowie entstandene Fremd- und Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertrag beinhaltet die Location, das Datum, Zeit sowie die Höhe des Honorars. Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich, sie stellen eine für den/die Künstler/in und dem Auftraggeber verbindliche Auftragserteilung dar. Sie sind auf Verlangen des Auftraggebers durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten. Im Falle einer Festbuchung steht dem/der Künstler/in das vereinbarte Honorar auch dann in voller Höhe zu, wenn der Auftrag aus Gründen, die der/die Künstler/in nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht im vereinbarten Umfang durchgeführt wird.

### **2.3. Wetterbuchungen**

Bei einer in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich so bezeichneten "Wetterbuchung", d.h. für den Fall, dass zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist, dass ein Auftrag nur bei schönem Wetter durchgeführt werden kann, kann der Auftraggeber bis zu 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Termins bei vorhergesagtem schlechtem Wetter den Auftrag absagen. Der Künstler erhält bei rechtzeitiger Absage als Ausfallhonorar 25% des vereinbarten Tageshonorars. Wobei das schlechte Wetter, das die Durchführung des Auftrags unmöglich macht, von dem Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Auskünfte von Wetterdiensten schriftlich nachgewiesen werden muss. Kosten für die Stornierung zum Zeitpunkt der Absage wegen schlechten Wetters bereits gebuchte Flüge, Bahnfahrten, Hotels und Reiseaufwendungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Ist eine Stornierung nicht möglich, sind diese angefallenen Kosten in voller Höhe zu tragen.

## **3. Kündigung / Rücktritt**

3.1. Der/die Künstler ist berechtigt, einen Auftrag fristlos zu kündigen – auch während der laufenden Produktion – sollte eine im Auftrag vereinbarte Vorauszahlung nicht rechtzeitig und in voller Höhe geleistet worden sein. Er ist ebenso berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, sollte sich der Termin zeitlich verschieben.

3.2. Eine Festbuchung kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Einen wichtigen Grund zur Kündigung stellen auch Umstände dar, die eine Durchführung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Die Kündigung ist der Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag ohne wichtigen Grund kündigt oder ein erteilter Auftrag von ihm nicht zu

Ende geführt wird, ohne dass dies der/die Künstler/in zu vertreten hat, so erhält der/die Künstler/in das vereinbarte Honorar zu 100% nebst sämtlicher bis dahin angefallener Auslagen, Fremd- und Nebenkosten.

3.3. Die Kündigung hat grundsätzlich so viele Werktage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen, wie Arbeits- und Reisetage gebucht worden sind.

3.4. Bei Kündigung des Auftrages nach Ablauf der genannten Fristen, hat der Auftraggeber ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Gesamthonorars an die Agentur zu leisten.

3.5. Sollte die Kündigung durch den/die Künstler erfolgen, wird sich die Agentur nach besten Kräften bemühen, für den Auftraggeber einen adäquaten Ersatz zu finden. Erfolgt die Kündigung seitens des/der Künstlers/in in Folge Krankheit, Unfall oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretender Umstände, so haften für daraus auf Seiten des Auftraggebers entstehender Zusatzkosten oder sonstiger Schäden weder der/die Künstler/in noch die Agentur.

Die ordentliche Kündigung des Vertrags (Absage des Auftrags) ist bei Festbuchungen nicht möglich. Eine Annullierung/Aufhebung des Vertrags ist nur mit Einverständnis des/der Künstlers/in und vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars sowie der bis dahin angefallenen Fremd- und Nebenkosten möglich. Sollte der Künstler seine Tätigkeit aufgrund einer Krankheit oder von ihm nicht zu vertretender Umstände nicht erbringen können, wird der/die Künstler bzw. seine Agentur sich nach besten Kräften bemühen, einen adäquaten Ersatz zu finden. Für eventuell entstehende Zusatzkosten oder einen möglichen Schaden haften in diesem Fall weder der/die Künstler/in noch die Agentur.

#### **4. Honorar / Zahlungsmodalitäten**

Das Honorar des/der Künstler/in deckt nur die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegten Leistungen und vereinbarten Vertragszwecke ab. Bezahlung des Honorars sowie etwaig entstandener Neben- und Fremdkosten beim Make-up Artist ist jegliche Nutzung der vertraglich erbrachten Leistung nur nach Absprache zulässig. Vorauszahlungen können je nach Produktionsumfang erhoben werden. Auf die in Rechnung gestellten Honorare und sonstigen Nebenkosten ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung sofort fällig. Skonto wird nicht gewährt. Die Künstlersozialversicherungsabgabe ist unabhängig davon, ob sie in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist, vom Auftraggeber zusätzlich zu entrichten und nicht im Honorar enthalten.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars sowie etwaig entstandener Neben- und Fremdkosten beim Künstler ist jedwede Nutzung der vertraglich erbrachten Leistungen des Künstlers unzulässig. Dies gilt bei der Entgegennahme von Wechseln/Schecks bis zu deren endgültiger Gutschrift. Für so genannte Testshootings und Layoutshootings gelten folgende Besonderheiten: Sofern ein Künstler für seine Mitwirkung an einem Testshooting (Nutzung nur zur Eigenwerbung) kein oder nur ein sehr geringes Honorar erhält, die im Rahmen des Testshootings entstandenen Fotografien etc. aber später zu anderen Zwecken, z.B. zu Layoutzwecken oder im Rahmen einer Werbekampagne verwertet werden, steht dem Künstler ein zusätzliches angemessenes Honorar zu. Sofern der Künstler an einem Layoutshooting mitwirkt und er für seine Mitwirkung nur ein übliches Layoutshootinghonorar erhalten hat, die während des Shootings hergestellten Fotografien etc. allerdings nachträglich über den Layoutzweck hinausgehend verwertet werden (z. B. für den Fall, dass das Layoutfoto im Rahmen einer Werbekampagne genutzt wird), steht dem Künstler ebenfalls ein angemessenes Honorar für seine Mitwirkung zu. Die Angemessenheit des Honorars orientiert sich an dem für die Nutzung üblicherweise gezahlten Künstlerhonorar und an dem erzielten Verwertungserlös des Auftraggeber.

**Fremd- und Nebenkosten.** Der Auftraggeber übernimmt die anfallenden Nebenkosten wie Spesen, Reisekosten- sowie Übernachtungskosten. Wird der ursprünglich erteilte Auftrag um Leistungen erweitert, die nicht Gegenstand des Vertrages waren, so ist der/die Künstlerin berechtigt, die Zusatzleistungen sowie zusätzliche Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Dabei wird die Abrechnung nach Stundensatz in Anrechnung gebracht. Dies gilt ebenso bei Überschreiten der vereinbarten Produktionszeit, die vom/von der Künstler/in nicht zu vertreten ist. Reisezeit wird ab 2 Stunden nach zeitlichem Aufwand berechnet. Grundlage für die Abrechnung ist der Stundensatz.

Wird während der Dauer des Auftrages kein Mangel durch den Auftraggeber angezeigt, gilt der Auftrag als mängelfrei und vertragsmäßig erfüllt. Das Honorar ist nach Auftragsende bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig.

**Auftragsstornierung und Ausfallhonorar** Eine Vertragsauflösung, gleich ob durch Rücktritt oder Kündigung, ist bei Festbuchungen nur aus wichtigem Grund möglich. Wird ein bereits begonnener Auftrag vom Auftraggeber abgebrochen oder wird er später als 3 Tage vor dem vereinbarten Termin storniert, ohne dass der/die Künstler/in dies zu vertreten hat, steht ihm das vereinbarte Honorar sowie die bis dahin angefallenen Neben- und Fremdkosten vollständig zu. Als „begonnen“ gilt ein Auftrag, wenn der/die Künstler/in mit der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung begonnen hat. Bei Störung der Leistung durch den Auftraggeber gelten folgende Pauschalsätze als vereinbart: Übernahme der Kosten vom Auftraggeber zu:

100%	3 Tage vor Termin
75%	7 Tage vor Termin
50%	14 Tage vor Termin
25%	21 Tage vor Termin

Ist eine Anreise am Vortag erforderlich und/oder dauert eine Reise zum und vom Produktionsort pro Tag mehr als 1 Stunde oder liegt der Produktionsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so werden Reisetage nach zeitlichem Aufwand berechnet, wobei Grundlage das vereinbarte Tageshonorar ist. Bei einer Festbuchung hat der Auftraggeber anfallende Fremd- und Nebenkosten (z.B.: Reise- und Übernachtungskosten, Spesen sowie Materialkosten, Requisiten und Styling Kosten) zu tragen und vorab in voller Höhe an den/die Künstler /in gegen Vorlage der Belege zu zahlen. Andernfalls ist der/die Künstler/in nicht verpflichtet, die mit dem Auftraggeber vereinbarte Tätigkeit zu erbringen. Im Falle einer Auftragsweiterung durch den Auftraggeber, kann der/die Künstler zusätzlich von ihm erbrachte Tätigkeiten sowie zusätzlich entstandene Fremd- und Nebenkosten gesondert in Rechnung stellen.

#### **5. Zahlungskonditionen**

Die Rechnungen einschließlich Künstlerhonorar, Fremd- und Nebenkosten und Agenturprovision werden in Euro gestellt und bezahlt.

Auf die in Rechnung gestellten Honorare und sonstigen Nebenkosten, ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Mit Rechnungs-

stellung ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Rechnet die Agentur (auf Wunsch des Auftraggebers) mit dem Auftraggeber und dem/der Künstler/in ab, so erhält der/die Künstler/in sein/ihr Honorar nach Eingang auf dem Agenturkonto mittels Banküberweisung durch die Agentur. Skonto wird nicht gewährt. Die Künstlersozialversicherungsabgabe ist unabhängig davon, ob sie in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist, vom Auftraggeber zusätzlich zu entrichten und nicht im Honorar enthalten.

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Auftraggebers bzw. des/der Künstlers/in. Die Agentur tritt als Vermittler zwischen Auftraggeber und Künstler/in auf und übernimmt als solche keinerlei Haftung. Die Verpflichtung zur Zahlung von anfallenden Steuern, Versicherungsbeiträgen und Sozialversicherungsabgaben übernimmt der Künstler.

## **6. Reklamation / Haftung**

Unfall // Krankheit // Nichterscheinen des/der Künstlers/in // Mangelhafte Leistung.

6.1. Sollte der/die Künstler seinen/ihren Auftrag aufgrund einer Krankheit oder von ihm nicht zu vertretender Umstände nicht erbringen können, so bemüht er/sie bzw. die Agentur sich um adäquaten Ersatz. Für eventuell entstehende Mehrkosten oder einen möglichen Schaden haftet er/sie in beiden Fällen nicht. Bei Nichterscheinen oder Verspätung des/der Künstlers/in in Folge höherer Gewalt sind weder die Agentur noch der/die Künstler/in haftbar. Ist ein Künstler wegen Krankheit oder Unfall verhindert, muss er die Agentur unverzüglich benachrichtigen. Der entsprechende Nachweis der Krankheit oder des Unfalls muss dem Auftraggeber sowie der Agentur schriftlich erbracht werden. Versäumt es der /die Künstler/in die Agentur zu benachrichtigen oder kann er den Nachweis seines Fernbleibens nicht erbringen, hat der/die Künstler für den Schaden aufzukommen. Die Agentur behält sich das Recht vor, den Auftraggeber umgehend zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Die Reklamation hat noch während des laufenden Auftrags zu erfolgen, andernfalls gilt die Leitung als abgenommen und genehmigt. Bei schuldhafter Verspätung des/der Künstlerin hat er/sie entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert der/die Künstler/in seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf der Grundlage des Überstundenhonorars. Weitergehende Ansprüche richten sich nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des/der Künstlers/in sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz.

6.2. Der/die Künstler/in übernimmt keine Haftung für Dritten zugefügte Personen- und Körperschäden und auch nicht für Schäden, die aus der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptleistungspflicht herrühren – sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln beruhen. Der/die Künstler/in übernimmt keine Haftung für mögliche allergische Reaktionen, die während oder nach der Dienstleistung durch die verwendeten Produkte auftreten.

6.3. Mängelrügen an der Leistung des/der Künstlers/in muss der Auftraggeber unverzüglich während der laufenden Produktion und unter genauer Bezeichnung der Mängel geltend machen. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung als vereinbarungsgemäß erbracht, soweit es erkennbare Mängel betrifft.

## **7. Nutzungs- und Wiedergaberechte**

Der/die Künstler/in ist ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Urheber- und sonstiger Schutzrechte an den von ihm übersandten sowie übergebenen Arbeitsproben in Form von Portfolios, Fotografien, Filmen, Moodboards, Konzeptionen u.ä. auf analogen und digitalen Datenträgern sowie Zeichnungen etc.. Diese Arbeitsproben des/der Künstlers/in dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind an den/die Künstler/in zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Arbeitsproben steht dem Auftraggeber nicht zu. Es fällt nicht in den Verantwortungs- und Aufgabenbereich des/der Künstlers/in, urheberrechtliche Nutzungsrechte für die Verwendung von Requisiten zu prüfen bzw. entsprechende Nutzungsrechte einzuholen. Diese Aufgabe hat der Auftraggeber zu übernehmen. Der Auftraggeber erwirbt, soweit nicht anders vereinbart, kein Eigentum an den zur Verfügung gestellten Materialien und Requisiten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Künstlerhonorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Auftraggeber übertragen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung überträgt der Künstler dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an seinem Werk nur in dem für den Vertragszweck unabdingbarem Umfang. Eine vollständige oder teilweise Übertragung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Künstlers und ist ggf. gesondert zu vergüten. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars aus diesem Vertrag verbleiben alle an den Auftraggeber zu übertragenen Rechte bei dem/der Künstler/in. Dies gilt bei der Entgegennahme von Wechseln/Schecks, bis zu deren endgültiger Gutschrift. Vor der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes ist eine Nutzung durch den Auftraggeber unzulässig. Die Überprüfung bzw. die Einholung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten für die Verwendung von Requisiten fällt nicht in den Verantwortungs- und Aufgabenbereich des/der Künstlers/in.

Der/die Künstler/in hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes als Urheber genannt zu werden. Darüber hinaus ist neben dem/der Künstler/in, auch die ihn vertretende Agentur im Zusammenhang mit dem Werk zu nennen. Dies stellt der Auftraggeber in etwaigem mit Dritten geschlossenen Verträgen sicher. Der/die Künstler ist berechtigt, die Fotografien, Filme, analoge und digitale Datenträger bzw. Abzüge und Kopien davon, für deren Herstellung er seine Tätigkeit erbracht hat, zur Eigenwerbung zu nutzen, d. h. insbesondere auch in Form einer Aussendung bzw. im Internet (inklusive sozialer Netzwerke wie Facebook, Instagram, Snapchat etc.) zu veröffentlichen oder als Arbeitsprobe vorzuzeigen. Für diesen Fall steht der Auftraggeber auch dafür ein, dass das abgebildete Fotomodell/e mit der Nutzung durch den/die Künstler/in einverstanden ist/ sind.

### **Namensnennung**

Der/die Künstler/in hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes (einschließlich Testshootings und Editorials) als Urheber genannt zu werden. Der Künstler hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes (einschließlich Testshootings und Editorials) als Urheber genannt zu werden (allgemein "Credit"). Darüber hinaus ist neben dem/der Künstler/in auch die ihn vertretende Agentur im Zusammenhang mit dem Werk zu nennen. Der Auftraggeber stellt die Umsetzung dieser Regelungen in seinen Verträgen mit Dritten sicher. Bei Verstoß gegen diese Nennungsverpflichtungen ist ein Aufschlag von 100% auf das vereinbarte Honorar des/der Künstlers/in zu zahlen bzw. auf das Honorar, das für die Leistung vergleichbar wäre.

## **8. Verjährung von Ansprüchen**

Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers gegen den/die Künstler/in verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt davon bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

Ansprüche für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Im Falle der Vermietung oder Leihe von Requisiten durch den/die Künstler/in verjähren mögliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bereits innerhalb von sechs Monaten.

#### **9. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Zwischen den Parteien dieser Bestimmung findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Künstlers. Nebenabreden oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wird eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des /der Künstlers/in.

---